

tenz unheilbar sein muß. 4. Es ist auch noch nicht ausgemacht, welche Sachverhalte dem neuen Ehenichtigkeitsgrund zugrunde liegen müssen. (Kritiker sprechen deshalb boshaft vom sog. „Gummikanon“.) 5. Welches ist der rechtssystematische Ort des Erfüllungsvermögens? Handelt es sich um einen Konsensmangel oder um ein Ehehindernis? 6. Ist das Erfüllungsvermögen ein eigenständiges *caput nullitatis* gegenüber dem „*defectus discretionis iudicii*“? (Da die Arbeit von W. vor dem Erscheinen des CIC/1983 fertiggestellt wurde, konnten die Entscheidungen des Gesetzbuches nicht berücksichtigt werden. Doch wird man sagen dürfen, daß die angeführten Schwierigkeiten und Fragen auch weiter bestehen bleiben.) W. hat ein ausgezeichnetes Buch geschrieben, das uns in vieler Hinsicht weiterhilft. In *einem* Punkt allerdings möchte ich widersprechen. Wenn auf S. 201 gesagt wird, das sog. Erfüllungsvermögen höhle das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe nicht aus, so bin ich anderer Meinung. H. Flatten hat darauf hingewiesen (vgl. Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 824), daß seit dem CIC/1917 die Möglichkeiten der Eheauflösung dauernd ausgeweitet wurden. Die Kirche scheidet alle Arten von Ehen (die Naturehen, die halb- und vollchristlichen [also sakramentalen] Ehen, solange sie noch nicht vollzogen sind), nur eine einzige Spezies nicht: die gültige sakramentale Ehe, welche als solche vollzogen wurde (das *matrimonium ratum et qua ratum consummatum*). Nun kommt – in bezug auf diese letzte Spezies – das sog. Erfüllungsvermögen noch hinzu. Dabei schließt man allzu rasch von einer zerrütteten Ehe auf Eheführungsunfähigkeit. Und die dann vorgenommene Ungültigkeitserklärung der Ehe ist – bei Licht besehen – eine verkappte Ehescheidung. Man kann deshalb den kirchlichen Eherichtern nur höchste Wachsamkeit empfehlen.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Bd. 18. Hrsg. Heiner Marré und Johannes Stütting. Münster: Aschendorff 1984. 272 S.

Zwar nicht auf dem Titelblatt, wohl aber auf dem Umschlag trägt dieser 18. Band erstmals die Angabe des Inhalts: „Arbeitsrecht in der Kirche“ (der Bundesrepublik Deutschland). Weitaus der größte Teil des Bandes ist diesem Gegenstand gewidmet, mit dem sich bereits das 10. Essener Gespräch 1975 befaßt hat. Erkannte man damals, wieviel Forschungsarbeit zu leisten sein werde, so ließ dieses 18. Gespräch 1983 erkennen, daß in der Zwischenzeit eine Menge von Arbeit geleistet worden ist und im juristisch-technischen Bereich auch reichen Ertrag gebracht hat; in Grundsatzfragen dagegen bestehen wesentliche Meinungsverschiedenheiten fort. Namentlich über den Schlüsselbegriff „kirchliche Dienstgemeinschaft“ besteht nach wie vor keine ausreichende Klarheit. – Im ersten der beiden Referate behandelt A. v. Campenhausen „Die Verantwortung der Kirche und des Staates für die Regelung von Arbeitsverhältnissen im kirchlichen Bereich“ (9–29, dazu Leitsätze 40/1 und Aussprache 42–66 und nochmals 116–131). Campenhausen argumentiert, wie auf evangelischer Seite gebräuchlich, „rechtstheologisch“ und liefert ein Referat von strahlender Klarheit und Sicherheit; erst die Aussprache erweist, daß die vielfältigen Probleme ihm keineswegs fremd sind oder von ihm unterschätzt werden. Obwohl die Aussprache am zweiten Tag fortgesetzt wurde, gelang es nicht, auch nur die Fragestände restlos zu klären. – Völlig anderer Art ist das andere Referat von W. Dütz über „Aktuelle kollektivrechtliche Fragen des kirchlichen Dienstes“ (67–112, Leitsätze 113–115, Aussprache 116, tatsächlich erst 132–155). Dütz beschränkt sich auf Fragen, die in laufenden Arbeitsgerichtsverfahren eine Rolle spielen und immer wieder zueinander widersprechenden und nicht selten für die Kirchen schwer erträglichen Urteilen führen. An einer Vielzahl solcher Einzelfragen zeigt Dütz, wie das jeweils zugrundegelegte Verständnis des Verhältnisses von kirchlichem und staatlichem Recht und hier insbesondere der von kirchlicher bzw. staatlicher Seite erlassenen arbeitsrechtlichen Normen zueinander zu den entsprechenden Entscheidungen führt. Man kann das als „Kasuistik“ abqualifizieren, die für den Theologen wenig Interesse bietet; um so wertvoller ist sie für die alltägliche Praxis, nicht zuletzt aber auch unter pastoraler und kirchenpolitischer Sicht für die Fortbildung eines kirchlichen Arbeitsrechts. – Außer dem Hauptthema pflegt man in Essen noch ein reizvolles Nebenthema zu behandeln. So ließ man dieses mal C. Corral Salvador über „Staat und Kirche in Spa-

nien; Grundlinien ihres bisherigen Verhältnisses und neuere Entwicklungstendenzen“ referieren (156–178, Aussprache 179–188). Da sich jüngst in Spanien vieles überraschend tiefgreifend und schnell gewandelt hat, wird man diese Zugabe dankbar begrüßen. – Als „Anhang“ (zum Hauptthema) sind die wichtigsten Quellentexte im Wortlaut abgedruckt und die Fundstellen nahezu aller von evangelischer oder katholischer Seite erlassenen arbeitsrechtlichen Normen aufgeführt (189–268); dieser Anhang wird vielen als wertvolle Arbeitshilfe willkommen sein. O. v. NELL-BREUNING S. J.

Die Österreichische Ludwig Wittgenstein Gesellschaft veranstaltet in der Zeit vom 18. August (Anreisetag) bis 25. August 1985 (Abreisetag) in Kirchberg am Wechsel, Niederösterreich, das

10. INTERNATIONALE WITTGENSTEIN SYMPOSIUM

zum Thema „DIE AUFGABE DER PHILOSOPHIE IN DER GEGENWART“, mit folgenden Sektionen:

1. Wittgenstein
 2. Philosophie als Grundlage und Methodologie der Wissenschaften
 3. Philosophie als Logik und Sprachkritik
 4. Die moralische Verantwortung für Mensch und Umwelt
 - a) in Wissenschaft und Technik
 - b) in Wirtschaft und Politik
 5. Das Problem einer zeitgenössischen Metaphysik
 6. Philosophie als Ersatz für Religion und Weltanschauung?
- Ein Seminar über Österreichische Philosophie ist Teil des Programms

Personen, die im Rahmen des Kongresses (Symposiums) ein Referat halten wollen (Referate für die Sektionen 2–6 müssen nicht mit Wittgensteins Philosophie in Verbindung stehen), werden gebeten, sich entweder an die Österreichische Ludwig Wittgenstein Gesellschaft, per Adresse Dr. Adolf Hübner, Markt 234, A-2880 Kirchberg am Wechsel/Austria, oder an Professor Werner Leinfellner, University of Nebraska, Department of Philosophy, Lincoln, Nebraska 68508/USA, zu wenden. Ein Formblatt für die Kurzfassung des Vortrages wird zugesandt. Annahmeschluß für Kurzfassungen ist der 15. Juni 1985. Das Organisationskomitee muß sich im Falle zu zahlreicher Einsendungen eine Auswahl vorbehalten. Eine Verständigung über die Annahme eines Vortrages erfolgt bis spätestens 15. Juli 1985. Konferenzsprachen sind Deutsch und Englisch.

Anfragen und Anmeldungen zur Teilnahme sind (möglichst umgehend) erbeten an Dr. A. Hübner (Adresse wie obenstehend). Anmeldeformulare und weitere Informationen werden zugesandt. Die Konferenzgebühr beträgt öS 1.200,-, für Studenten öS 400,-.